

Hausordnung Skatepark Bergholz

1. Nutzungsberechtigung / Zugänglichkeit

Der Park ist öffentlich und für Skateboarder/innen und andere Roll-sportler/innen jeden Alters, sowie für die breite Öffentlichkeit frei zugänglich. Der Park ist kein Spielplatz, bei der Benutzung ist Vorsicht geboten. Nichtschulpflichtige Kinder dürfen die Anlagen aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung von Erwachsenen benutzen. Die Art und Weise der Benutzung muss dem eigenen Können angepasst werden.

Haustiere haben keinen Zugang zur Anlage.

2. Betriebszeiten

Die Anlage kann in der Regel während dem ganzen Jahr benützt werden.
Es gelten folgende Benutzungszeiten:

- a) Montag bis Samstag ab 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- b) An Sonn- und Feiertagen ab 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Bei Nässe ist das Benutzen der Anlage verboten.

Die WISPAG kann die Anlage für Unterhaltsarbeiten, Veranstaltungen/Wettkämpfe und aus anderen Gründen vorübergehend sperren. Bei einer Sperrung sind das Betreten und Benutzen der Anlage nicht gestattet.

Beim Verlassen der Anlage ist auf die Anwohnenden Rücksicht zu nehmen.

3. Sicherheit

Aus Sicherheitsgründen soll der Park nie alleine benutzt werden.

Es gilt eine Helmtragepflicht. Das Tragen von Handgelenk- Ellbogen- und Knieschoner wird empfohlen.

Die Zugänge zur Anlage sind mit Hinweistafeln versehen. Die Sicherheits- und Verhaltensregeln sind einzuhalten.

4. Sauberkeit

Zur Vermeidung von Unfällen sind insbesondere alle befahrbaren Flächen sauber zu halten. Die Abfallentsorgung ist Sache der Benutzer/innen. Es stehen genügend Abfalleimer zur Verfügung.

Toiletten stehen in der Rondelle zu Verfügung.

5. Alkohol / Tabak

Der Konsum von Alkohol und das Rauchen sind auf der Anlage verboten.

6. Wettkämpfe / Veranstaltungen

Der Park kann für Contests (Wettkämpfe) genutzt werden. Das Einholen der notwendigen Bewilligungen ist Sache des Veranstalters. Bewilligungen für die Nutzung der Anlage erteilt die WISAPG. Allenfalls sind weitere Bewilligungen (Veranstaltungsbewilligung, Bewilligung zum Betreiben einer Gastwirtschaft, etc.) notwendig. Diese muss der Veranstalter ebenfalls einholen. Die Versicherung von Anlässen und Wettkämpfen ist Sache des Veranstalters. Können Besucher/innen oder Dritte geschädigt werden, muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Temporäre Werbung ist nur auf den speziell ausgewiesenen Flächen mit Zustimmung der WISPAG erlaubt. Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.

7. Parkplätze

Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden. Das Abstellen von anderen Motorfahrzeugen ist nur auf den offiziellen Parkfeldern gegen Gebühr gestattet.

Jegliches Befahren der Anlage mit Motorfahrzeugen (Autos, Motorräder, Motorfahrräder) ist untersagt.

8. Haftung

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Versicherung ist Sache der Benutzer. Die WISPAG haftet nicht bei Unfällen oder Sachbeschädigungen. Für Beschädigungen und übermässige Verunreinigungen haften die Verursacher/innen. Das Aufstellen oder Lagern von eigenen (mobilen) Elementen ist nicht erlaubt. Mobile Elemente werden ohne Vorankündigung entfernt.

Die Anweisungen des WISPAG-Personals sind strikte zu befolgen.

Verstösse gegen die Hausordnung und Anweisungen können zum Verweis aus der Anlage führen. Die WISPAG behält sich zudem vor, Verstösse zur Anzeige zu bringen und Hausverbote auszusprechen.

Oktober 2018, Wil

Verwaltungsrat und Geschäftsführung WISPAG